



Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich
der Information der Öffentlichkeit.
Die Herstellung von Kopien und Downloads
ist lediglich für den persönlichen, privaten
und nicht kommerziellen Gebrauch
(Eigengebrauch) zulässig.
Jede nach Urheberrecht beschränkte
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,
Verkauf oder andere Verwendung,
insbesondere Einstellung ins Internet,
die über den Eigengebrauch hinausgeht,
ist nicht gestattet!

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (1. Stufe)

Auftraggeber:

JPM Immobilien GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

| März 2021

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

M. Sc. L. Rüther

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
1.4	Methodik.....	7
2	Bestandsbeschreibung.....	8
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.2	Floristische Vorkommen.....	10
2.3	Faunistische Vorkommen.....	10
2.4	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung.....	10
	2.4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
	2.4.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	12
3	Wirkfaktoren.....	13
3.1	Betroffenheit der Arten.....	15
4	Zusammenfassung.....	18
5	Literatur.....	19
	Anhang I MTB 4507, Quadrant 3 Mülheim an der Ruhr.....	21
	Anhang II.....	28
	Anhang III Gesamtprotokoll.....	33
	Anhang IV Bestandsfotos.....	35



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet.....	9
Abbildung 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.....	13
Abbildung 3: Brache im Osten des Vorhabenbereiches.....	35
Abbildung 4: Brombeergebüsch im Osten des Vorhabenbereiches.....	36
Abbildung 5: Blick in die leerstehende Lagerhalle.....	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren.....	14
Tabelle 2: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblätter 4507, Quadrant 3 <i>Mülheim an der Ruhr</i>).....	21
Tabelle 3: zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannte, ubiquitäre Vogelarten.....	28



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die JPM Immobilien GmbH aus Oberhausen plant eine Neubebauung an der Brückstraße in Mülheim an der Ruhr. Dazu ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“ geplant. Auf dem ehemals gewerblich genutzten Grundstück sollen fünf Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 25 Wohneinheiten entstehen. Zudem ist eine Tiefgarage geplant, wodurch das Wohnquartier autofrei gehalten werden kann. Zur Realisierung des Vorhabens soll der gesamte Bestand (Lagerhalle und Garagen) abgerissen und ersetzt werden. Für die Neubauten sind begrünte Flachdächer vorgesehen.

Für die Umsetzung des Vorhabens am Rande des Stadtzentrums der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abbildung 1) ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Hierzu ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (1. Stufe) zu erarbeiten, in dem einerseits das potentielle Artenspektrum ermittelt und andererseits die Wirkfaktoren des Projektes geprüft werden. In dem Fachbeitrag sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Vorkommen von europäisch geschützten bzw. planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Verlust von potentiellen Lebensräumen) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zur Überprüfung erfolgte eine Begehung des Vorhabengebietes mit einer Potentialabschätzung des vorkommenden Arteninventars (Potentialkartierung). Zusätzlich wurde das Vorhabengebiet während der Begehung auf möglicherweise vorhandene, bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt untersucht. Die Konflikte, die sich in Bezug auf den Artenschutz ergeben können, werden im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 1. Stufe) zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“



Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, den streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise kei-



ne Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Es erfolgte eine Selektion der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude. Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007). Es wurde eine Abfrage über bekannte Artenvorkommen beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Ruhr und bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Abfrage beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 27.11.2020 wurde bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet.

Die Fläche wurde am am 23.10.2020 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeignete Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Spaltenverstecke und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Zur Ermittlung der Arten, für die aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Anhebung und Verfüllung einer Industriebrache) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind, wird eine Relevanzanalyse vorgenommen. In einer tabellarischen Übersicht werden dazu die Lebensraumansprüche der potentiellen Arten dargestellt.



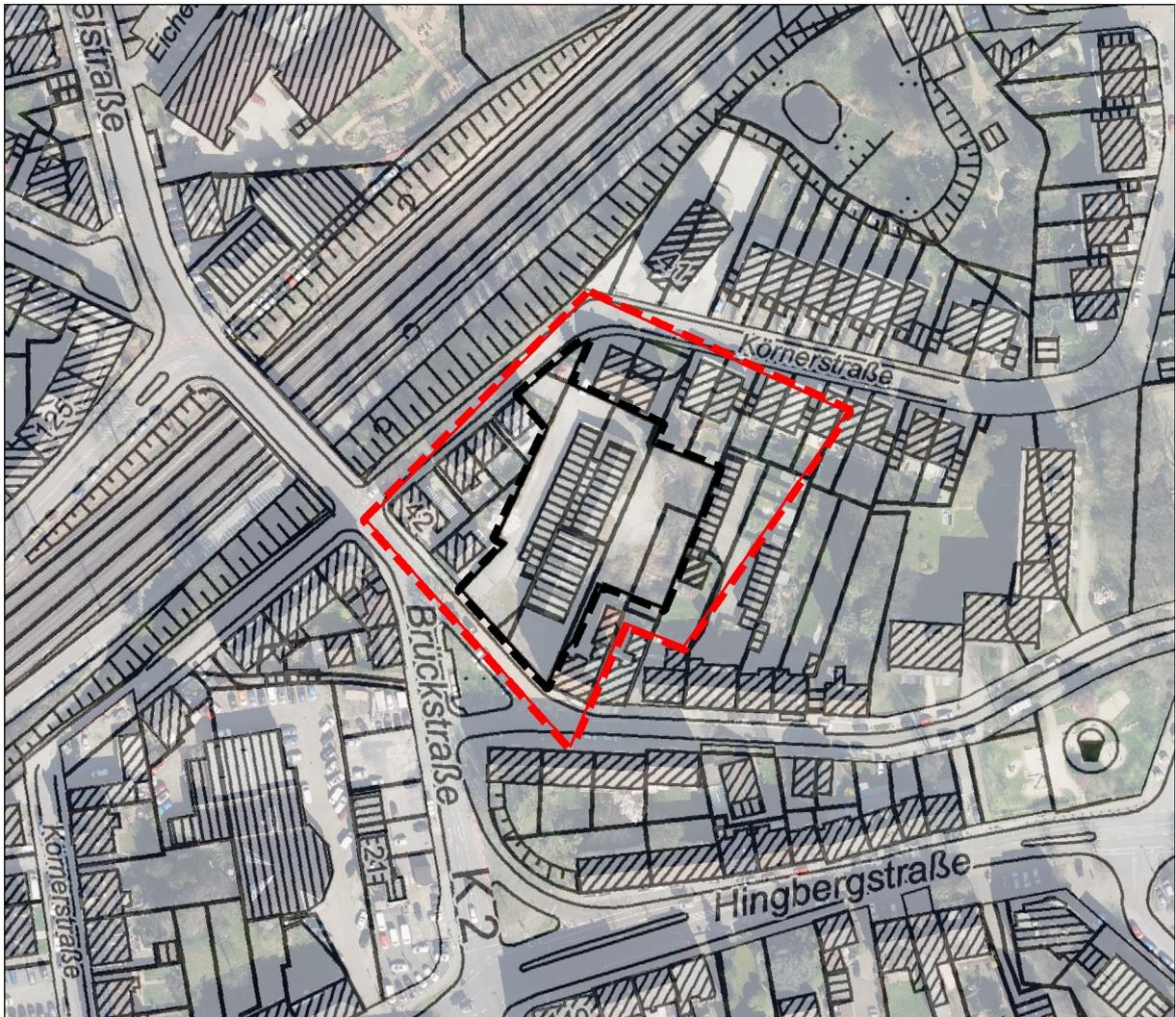
2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Vorhabenbereich liegt am Rande des Stadtzentrums der Stadt Mülheim an der Ruhr auf dem Grundstück der Brückstraße 36. Hierbei handelt es sich um eine ehemals gewerblich genutzte Fläche, auf der heute noch eine ungenutzte Halle und mehrere Garagen, teils ungenutzt, stehen. Der Rest des Grundstücks besteht aus versiegelten Flächen, die bereits von Ruderalvegetation durchbrochen werden. Im Nordwesten und im Osten des Vorhabenbereiches befinden sich Brombeergebüsche, im Südwesten zudem Aufwuchs von Japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*). (vgl. Anhang IV)

Das Untersuchungsgebiet schließt die an das Vorhaben grenzenden Flächen mit ein und umfasst somit auch die um den Vorhabenbereich liegende Nachbarbebauung mit ihren Gärten. Das Umfeld des Vorhabens bietet einen typischen Wohngebietscharakter. Im Westen und Norden liegen zweigeschossige Einfamilienhäuser, deren Vorgärten in Richtung des Vorhabens ausgerichtet sind. Im Osten liegen die Garagen der dahinterliegenden Mehrfamilienhäuser an der Von-Graefe-Straße. Im Südwesten befinden sich ein Zugang zur Brückstraße und öffentliche Parkplätze.





Planzeichen

-  Vorhabenbereich
-  Untersuchungsgebiet

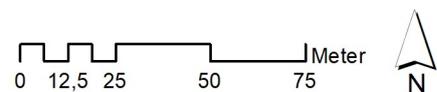


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet

Schutzgebiete

Innerhalb des näheren Umfeldes (300 m) des Untersuchungsgebiets befindet sich die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Bahntrasse Mülheim“. Diese liegt direkt nord-westlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet. Es handelt sich hierbei um eine aktive Bahntrasse, die in Teilen tiefer gelegt ist. Entlang dieser verläuft ein Radschnellweg. Die Böschungen sind mit Gehölzen unterschiedlichen Alters bestockt und bilden so ein Verbundsystem für an Gehölze und an Schotterflächen gebundene Arten. Neben den Feldgehölzen finden sich entlang der Trasse auch unterschiedliche Brachen und feuchte Senken. An den steilen, südexponierten Hängen bietet die Verbundfläche einen wichtigen Lebensraum für wärmeliebende Arten (z.B. Heuschrecken, Zauneidechsen). Gerade im vegetationsarmen, innerstädtischen Bereich hat diese Fläche eine wichtige Verbundfunktion. Nördlich der angrenzenden Bahntrasse finden sich zudem mehrere geschützte Alleen (Winter-Lindenallee an der Scheffel-



straße, Winter-Lindenallee an der Lessingstraße und Winter-Lindenallee an der Schillerstraße). Schutzgebiete befinden sich im Umfeld des Vorhabenbereiches nicht. Auch Wirkbeziehungen zu Schutzgebieten sind nicht vorhanden.

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr in einem Wohngebiet. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die an den Vorhabenbereich angrenzenden Gärten der Nachbarbebauung. Zudem ist ein Großteil des Untersuchungsgebietes versiegelt, auch wenn Teile der betonierten Hofflächen bereits aufbrechen und als Siedlungsbrachen zu bezeichnen sind.

2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine dieser planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Bäume finden sich lediglich randlich im Vorhabenbereich. Der Vorhabenbereich ist von 5 Bäumen umgeben. Diese befinden sich entweder direkt auf der Grenze der Grundstücke oder direkt angrenzend. Im Westen befinden sich eine Magnolie und eine Kiefer, im Norden eine Kiefer und eine Blutbuche und im Osten ein Bergahorn. Die Kiefer im Westen und der Bergahorn im Osten stocken im Vorhabenbereich. Der Bergahorn ist bereits stark geschädigt, am Stamm zeigen sich deutliche Spuren eines Pilzbefalls. Der Vorhabenbereich selbst wird als Industriebrache bezeichnet. Er ist noch weitgehend versiegelt, gerade im Osten und Süden des Vorhabengebietes fängt erste Vegetation an, den Asphalt aufzubrechen. Die zentrale Lagerhalle und der Osten des Vorhabenbereiches sind von Brombeergebüsch umgeben, auch entlang der westlichen Gunrstücksgrenze befinden sich Brombeergebüsch und Japanischer Staudenknöterich.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.) und Spaltenverstecke (Beschädigungen in Mauern, an Hausfassaden, etc.) sowie weitere Besonderheiten abgesucht. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in den Messtischblättern 4507/3 Mülheim an der Ruhr wurde das Artenspektrum ermittelt. Zudem wurde eine Anfrage auf zu betrachtendes Arteninventar beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Ruhr und bei der Unteren Naturschutzbehörde gemacht (Anhang I und Anhang II). Im Umfeld des Untersuchungsgebietes kommen nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde einige nicht beim LANUV als planungsrelevant gelistete Vogelarten vor. Bei deren Vorkommen wurde der Status der Roten Liste bei der Bewertung der Auswirkungen mit berücksichtigt. Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

2.4 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Während der Begehung am 23.10.2020 konnten keine Tiere erfasst werden. Die Abfrage der Messtischblätter (4507 Quadrant 3, Mülheim an der Ruhr) wurde mit einer Selektion der vorhandenen Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude) durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehungen am 23.10.2020 wurden die Habitatstrukturen im Un-



tersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter und der Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Das Ergebnis dieser Relevanzanalyse ist im Anhang I und II angegeben.

Der Vorhabenbereich besteht zu großen Teilen aus einer Brachfläche, die noch einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, und zentral gelegenen Gebäuden. Bei diesen handelt es sich um eine leerstehende Lagerhalle und zehn Garagen, von denen zwei leer stehen. Sowohl die Garagen als auch die Lagerhalle weisen Öffnungen auf, über die Vögel und Fledermäuse ins Innere gelangen können. Im Nordwesten und im Osten liegen zudem Gebüsche, in denen sich Niststandorte befinden können. Im westlichen Gebüsch liegt ein eingewachsenes Futterhäuschen für Vögel. Dem östlich gelegenen Gebüsch ist spärliche Ruderalvegetation vorgelagert. Hier befinden sich sonnenexponierte Freiflächen, die sich durch den Asphalt gut aufheizen, zwischen der Ruderalvegetation in direkter Nachbarschaft zu Gebüschen. Diese Bereiche sind damit für thermophile Arten wie verschiedene Heuschreckenarten geeignete Habitatbestandteile, für die Zauneidechse fehlen geeignete Plätze mit lockerem Substrat für die Eiablage. Direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich im Nordwesten die Biotopverbundfläche „Bahntrasse Mülheim“ entlang der Gleise. Diese ist in der Umgebung des Vorhabens von Gehölzen gesäumt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem die angrenzenden Wohngebäude mit ihren in Richtung des Vorhabens ausgerichteten Wohngärten. Diese bestehen überwiegend aus Rasenflächen. In Richtung des Vorhabenbereiches sind diese im Westen durch Gebüsche, im Osten durch eine Mauer und Garagengebäude abgetrennt.

Derzeit werden noch acht der zehn Garagen genutzt, außerdem wird der Norden des Vorhabenbereiches von den Nachbarwohnungen als Parkplatz genutzt. Damit unterliegt der Vorhabenbereich regelmäßigen leichten Störungen. Gerade die süd-östlich gelegenen Flächen zwischen Lagerhalle und Nachbarbebauung sind jedoch weitgehend störungsfrei, hier hat sich bereits Gebüsch gebildet. Auch die nicht genutzte Lagerhalle bietet ein störungsfreies Quartier. Dadurch, dass die Nachbargärten gegenüber dem Vorhabenbereich deutlich mit Gebüsch bzw. Mauern abgetrennt sind, ergeben sich auch hierdurch für Tiere im Vorhabenbereich kaum Störungen.

Die Körnerstraße ist eine wenig befahrene Tempo 30 Straße. Somit ist ein Wechsel für unterschiedliche Tierarten zwischen dem Feldgehölz entlang der Bahntrasse und den Gebüschen im Vorhabenbereich gut möglich.

2.4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine gute Eignung für einige der gelisteten Fledermausarten. In den Garagen und der leerstehenden Lagerhalle können sich potentiell frostfreie Quartiere für die Breitflügler (*Eptesicus serotinus*) die Mücken- (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) befinden. Diese eignen sich als Tagesverstecke, als Wochenstuben und als Winterquartiere. Auch an den Fassaden der Nachbarbebauung können sich weitere Spaltenverstecke befinden. In dem angrenzenden Feldgehölz entlang der Bahntrasse sind Baumhöhlen nicht auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet kann als Teil des Jagdhabitats für die genannten Fledermausarten dienen. Unter den Laternen entlang der benachbarten Straße, entlang des Feldgehölzes der Bahntrasse oder in den größeren Parks und Gärten in der Umgebung des Vorhabens finden die Arten geeignete Jagdhabitats. Auch Wasserflächen sind mit der Ruhr in 1,5 km Entfernung erreichbar. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kann in den benachbarten Feldgehölzen der Biotopverbundfläche geeignete Quartiere finden. Damit ist er im Vorhabenbereich als Gast zur Nahrungssuche nicht auszuschließen.

Weiterhin wurde das potentielle Vorkommen von Amphibien (Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*)) und Reptilien (Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) überprüft. Das Vorkommen



der Arten konnte hierbei ausgeschlossen werden (LANUV 2019). Das Vorhabengebiet weist keine Laichgewässer oder vegetationsfreie Stellen mit grabbarem Substrat auf. Für die Zauneidechse sind sonnenexponierten Stellen für die Thermoregulation vorhanden, auch Gebüsche als Versteck und zur Nahrungssuche sind im Osten des Vorhabenbereiches vorhanden. Plätze für die Eiablage finden sich nicht im Vorhabenbereich, auch in der direkten Umgebung sind keine geeigneten Plätze zur Eiablage vorhanden, weshalb auch ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist die Habitategnung für Fledermäuse aufgrund der vorhandenen, teils leerstehenden Gebäude mit Einflugmöglichkeiten gut. Für Amphibien und Reptilien ist das Vorhabengebiet aufgrund unzureichender Habitatstrukturen als ungeeignet zu bewerten. Die Brachflächen und die Gärten im Untersuchungsgebiet sind als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet, für ein essentielles Jagdhabitat jedoch zu klein.

2.4.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Nach der Potentialanalyse kommen die meisten vom LANUV gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabengebiet nicht als Brutvogel vor. Auch als Jagdhabitat oder für die Nahrungssuche ist das Untersuchungsgebiet für die meisten Arten nicht geeignet. Allerdings kann die Schleiereule (*Tyto alba*) in der leerstehenden Lagerhalle geeignete Niststandorte finden. Einige Fenster der Lagerhalle sind kaputt, so dass Einflugmöglichkeiten in das Gebäude bestehen. Zudem ist das Quartier störungsfrei. Sie findet in den umliegenden Parks und größeren Gärten geeignete Nahrungshabitate. Der Girlitz (*Serinus serinus*) kann im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden. Dieser findet in dem Brombeergebüsch und gelegentlich auch in den angrenzenden Gärten oder in der aufkommenden Vegetation der Brachflächen Sämereien.

Auch weitere ubiquitäre Vogelarten wie Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) finden in den Gebüsch des Untersuchungsgebietes geeignete Niststandorte (vgl. Anhang II).





Abbildung 2: Potentiellies Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

das Vorhaben sieht die vollständige Überprägung des Vorhabenbereiches vor. Die bestehenden Gebäude (Lagerhalle und Garagen) werden abgerissen. Es werden zudem sämtliche Versiegelungen entfernt, um anschließend fünf Mehrfamilienhäuser mit Zuwegungen und umliegenden Gartenflächen und einem Spielplatz zu errichten. Zudem wird unter rund einem Drittel des Geländes unter den Ge-

bäuden und Grünflächen eine Tiefgarage errichtet. Im Nord-Westen, an Stelle der jetzigen Zufahrt von der Körnerstraße in den Vorhabenbereich, werden Stellplätze für die Körnerstraße 42 vorgesehen. Es sind außerdem Pflanzungen von 14 Bäumen vorgesehen.

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagebedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen und indirekten Wirkungen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materialien) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf und werden vor allem durch die Baufeldfreimachung und die Erdarbeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt des Vorhabens meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Auffüllungen und die Geländeanhebung auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Nutzung des Geländes zurückzuführen und sind meist dauerhaft.





Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Akustische Reize	Baulärm
	Optische Reizauslöser/ Bewegungen	Bewegung von Menschen und Fahrzeugen, Licht
	Flächeninanspruchnahme	für Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche Beseitigung von Vegetation

		Abriss von Gebäuden
	Schadstoffeintrag	Immissionen (z.B. Stäube)
	Erschütterungen	durch Abbrucharbeiten
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	Überbauung von Brachflächen mit hohem Versiegelungsgrad (Mehrfamilienhäuser, Wege, Stellplätze u. Tiefgarage) Abriss und Neubau von Gebäuden Entsiegelungen durch die Neuanlage von Gartenflächen/Spielplatz
	Barrierewirkung	Durch Verstellen der Zufahrt von der Körnerstraße ins Vorhabengebiet durch Stellplätze
	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	Anlage von Gartenflächen/Spielplatz Pflanzung von Bäumen
Betriebsbedingt	Optische/Akustische Reizauslöser/ Bewegungen	Vermehrte Nutzung des Vorhabensbereiches durch Anwohner (Gemeinschaftsgarten, Spielplatz)

Baubedingt kommt es im Vorhabensbereich zum Verlust sämtlicher Strukturen. Durch die Bautätigkeit und hier vor allem die Bewegung der Baumaschinen werden Lärm- und Stoffimmissionen sowie visuelle Störungen und zeitweise Erschütterungen der Baufahrzeuge und Abrissarbeiten verursacht. Es ist damit zu rechnen, dass der gesamte Vorhabensbereich durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in Anspruch genommen wird. Der gesamte Vorhabensbereich wird zunächst entsiegelt. Im Zuge dessen kommt es zu umfangreichen Erdarbeiten. Veränderungen in der Wasserversorgung der umliegenden Vegetation sind durch den Aushub der Tiefgarage nicht zu erwarten, da das Grundwasser im Vorhabensbereich sehr tief ansteht und somit nicht beeinflusst wird. Durch die Bautätigkeit im Vorhabensbereich ergeben sich ebenfalls Auswirkungen auf die benachbarten Flächen. Aufgrund der indirekten Wirkungen kann es zu einer temporären Vergrämung von Arten im näheren Umfeld kommen.

Anlagebedingt kommt es zu Störungen durch den Ersatz sämtlicher Strukturen im Vorhabensbereich. Es werden die bestehenden Gebäude abgerissen und die Brachflächen geräumt. Der bestehende Asphalt wird aufgenommen und durch Gebäude bzw. Grünflächen und einen Spielplatz ersetzt. Es werden zudem 14 Bäume gepflanzt. Die Tiefgarage wird unter rund einem Drittel der Fläche des Vorhabensbereiches errichtet, im Westen werden eine Zufahrt für die Feuerwehr und von dort Fußwege zu den Gebäuden vorgesehen.

Betriebsbedingt kommt es zu einer vermehrten Nutzung des Gebietes durch die Anwohner. Der derzeit vorwiegend ungenutzte Vorhabensbereich wird durch die Anlage der rund 25 neuen Wohneinheiten deutlich stärker als bisher frequentiert, außerdem entstehen neue Strukturen, die zum Aufenthalt auch außerhalb der Gebäude einladen (Spielplatz, gemeinschaftlich zu nutzende Gartenflächen). Auswirkungen durch die Nutzung des Vorhabensbereiches sind auch auf die Habitatqualität der Hecken der Nachbarbebauung zu erwarten. Bisher waren diese aus Richtung des Vorhabensbereiches weitgehend störungsfrei, durch das Vorhaben nimmt der Nutzungsdruck in diesem Bereich deutlich zu.



3.1 Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Im Vorhabenbereich kommt es zu einer vollständigen Überprägung des Gebietes, die vorhandene Vegetation wird entfernt und die Gebäude werden abgerissen. Vorhabenziel ist die Errichtung von fünf Mehrfamilienhäuser mit umliegenden Gemeinschaftsgärten, Spielplatz, Bäumen und Tiefgarage auf der bisher weitgehend brachliegenden Fläche.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die leerstehende Lagerhalle und die angrenzenden Garagen bilden frostfreie Quartiere, die als Winter- und Sommerquartier sowie als Wochenstuben für die Breitflügel-, die Mücken- und die Zwergfledermaus potentiell geeignet sind. Durch den Abriss der Gebäude gehen diese Quartiere verloren. Zudem sind Tötung oder Störung der Fledermäuse während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. Für die genannten Fledermausarten sowie für den Abendsegler bildet der Vorhabenbereich potentiell einen Teil des Nahrungshabitats. Da hier auch wieder Grünflächen vorgesehen sind, sind hier keine langfristigen Auswirkungen zu erwarten. Im Umfeld befinden sich, zum Beispiel im Bereich der angrenzenden Bahntrasse und der diese begleitenden Biotopverbundfläche, weitere geeignete Nahrungshabitate, so dass eine Störung des Gebietes während der Bauzeit keinen erheblich negativen Effekt auf die Arten haben wird. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das potentielle Nahrungshabitat zu erwarten.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere vorzusehen.

- Die Abrissarbeiten sind auf die Monate April und auf die Monate September und Oktober, außerhalb der Winterruhe und Wochenstubenzeit zu beschränken.
- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Gebäude im Vorhabenbereich auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Hierbei sind geeignete Spalten fachgerecht zu verschließen solange sie nicht besetzt sind. Bei Besatz ist die UNB zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Falls Brut- oder Zufluchtsstätten nicht erhalten werden können, sind in Abstimmung mit der UNB auf den Grundstücken in entsprechender Anzahl Ersatzhabitate, wie z. B. Fledermauskästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
- Um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Bauarbeiten bis zur Festigstellung der Hochbauten begleitet und dokumentiert

Bei Einhaltung der Maßnahmen sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten sicher auszuschließen.

Für das betrachtete Messtischblatt sind zwei Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte) und eine Reptilienart (Zauneidechse) gelistet. Eine Eignung des Vorhabengebietes kann, aufgrund fehlender Laichgewässer und der unzureichenden Eignung als Landlebensraum, ausgeschlossen werden.



Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Die leerstehende Lagerhalle im Vorhabenbereich ist für die Schleiereule (*Tyto alba*) als Brutplatz potentiell geeignet. Durch den Abriss des Gebäudekomplexes geht dieser potentielle Nistplatz verloren. Zudem ist eine Störung und Tötung von Individuen durch die Abrissarbeiten möglich.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannte Art zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zu Schutz der Tiere vorzusehen.

- Im April, spätestens jedoch vor dem Abriss, ist das Gebäude auf einen Besatz mit der Schleiereule hin zu kontrollieren. Bei Besatz ist die UNB zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Falls Brut- oder Zufluchtsstätten nicht erhalten werden können, sind in Abstimmung mit der UNB auf den Grundstücken in entsprechender Anzahl Ersatzhabitate, wie z. B. Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
- Um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Bauarbeiten bis zur Festigstellung der Hochbauten begleitet und dokumentiert

Bei Einhaltung der Maßnahmen sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für Planungsrelevante, europäische Vogelarten sicher auszuschließen.

Für den Girlitz (*Serinus serinus*) stellen die Brombeergebüsche im Vorhabenbereich potentiell einen Teil des Nahrungshabitats dar. Während der Bauarbeiten gehen diese verloren. Auch mit dem neuen Vorhaben werden diese nicht wieder hergestellt, es sind halb-öffentliche Grünflächen vorgesehen, in denen nicht mit einem vergleichbaren Nahrungsangebot gerechnet werden kann. Im Umfeld sind allerdings mit der Biotopverbundfläche entlang der Bahngleise und den umliegenden Gärten weitere Nahrungshabitate vorhanden, so dass der Verlust der kleinen Gebüsch im Vorhabenbereich keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Girlitz haben wird.

Auch für einige ubiquitäre Vogelarten gehen mit den Gebüsch und der Lagerhalle im Vorhabenbereich potentielle Nistplätze und Teile von Nahrungshabitaten verloren. Bei diesen weitverbreiteten und wenig störungsanfälligen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie im räumlichen Umfeld weitere geeignete Habitate finden. Sie sind in der Roten Liste von NRW in den Regionen Niederrheinisches Tiefland, Westfälische Bucht und Bergisches Land als ungefährdet und häufig bis mäßig häufig gelistet, mit mindestens gleichbleibendem Langzeittrend. Erheblich negative Auswirkungen auf die Populationen sind durch das Vorhaben damit nicht zu erwarten.

In den benachbarten Gärten ist nicht mit einem Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Allerdings können in den die Gärten umgebenden Gebüsch einige ubiquitäre Vogelarten als Brutvögel oder Nahrungsgast vorkommen. Auch die Bäume in den umliegenden Gärten sind für einige Arten geeignete Standorte für Nester und zur Nahrungssuche. Durch das Vorhaben wird der Vorhabenbereich mehr genutzt werden als bisher, die menschliche Präsenz wird deutlich zunehmen. Da die zu erwartenden Arten unempfindlich gegenüber Störungen sind, kann es zwar im direkten Umfeld zu einer Vergrämung der Arten kommen, im weiteren Umfeld finden sich allerdings genügend weitere Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate, so dass für diese Arten nicht mit erheblich negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist.

- Um den Quartierverlust durch die Entfernung der Gebüsch im Vorhabenbereich auszugleichen, ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine Hecke aus heimischen Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.



4 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben.

Durch das Vorhaben gehen potentielle Quartiere von drei Fledermausarten und ein potentieller Niststandort einer Schleiereule (*Tyto alba*) verloren. Die Eignung als Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse bleibt auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Um eine Störungen oder Tötung von Individuen während der Bauarbeiten zu vermeiden, sind die genannten Maßnahmen umzusetzen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.



5 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- Garniel A., Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4406/1 Dinslaken.
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- Reichholf, J.H. (2001): Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. In: Laufener Seminarbeiträge 1/01. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen/Salzach
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17



Karten, Internet- und sonstige Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Abruf Jan. 2021)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (letzter Abruf Jan. 2021)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): elwas-web, Düsseldorf <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Abruf Jan. 2021)



				<p>chen Waldgebieten oder Parks mit altem Baumbestand in Gewässer- Wochenstuben nähe. Auch Nistkästen werden besetzt. Die Garagen und Wohnge- bäude im Untersuchungsgebiet können geeignete Spalten für die Mü- ckenfledermaus aufweise. Die Ruhr liegt in rund 1,5 Kilometer Entfer- nung, so dass in erreichbarer Nähe auch Gewässer für die Jagd vor- handen sind. Ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersu- chungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Inan- spruchnahme der Garagen im Vorhabenbereich können potentielle Quartiere und Standorte von Wochenstuben verloren gehen.</p>	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	G	<p>Die typische Waldfledermaus nutzt vor allem Spalten an und in Bäu- men als Quartier, seltener auch Fledermauskästen oder Spalten an Gebäuden in Waldnähe. Wichtige Habitatelemente sind ein hoher Wald und Gewässeranteil. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</p>	Keine Konflikte zu er- warten
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	G	<p>Die Waldfledermaus jagt in bis zu 8 km Entfernung zum Quartier über offenen Wasserflächen, Wiesen und in Wäldern. Quartiere liegen meist, Wochenstuben ausschließlich in Baumhöhlen im Wald. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ungeeignet. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.</p>	Keine Konflikte zu er- warten
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	G	G	<p>Die Art nutzt Spalten an Bäumen oder in und an Gebäuden als Quar- tier und für ihre Wochenstuben. Als Kulturfolger ist sie auch im Sied- lungsraum weit verbreitet. Jagdgebiete liegen entlang von Hecken und Wegen aber auch unter Laternen. Die Art ist in einem Radius von 300 m um das Vorhabengebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Quartiere können in den Garagen oder an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet liegen, Jagdgebiete finden sich entlang der be- leuchteten Straßen oder entlang der Bahngleise in direkter Umge- bung. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist wahr- scheinlich. Durch die Inanspruchnahme der Garagen im Vorhabenbe-</p>	Verlust potentieller Quartiere/potentieller Wochenstuben



Nahrungssuche aufgesucht werden und einen Teil des Nahrungshabitats bilden.

Graureiher	Ardea cinerea	U	G	Der Graureiher benötigt offene Feldfluren und Gewässer für die Jagd, Keine Konflikte zu erwarten. Brutkolonien liegen in der Nähe von Gewässern. Ein Vorkommen des Graureihers im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Habicht	Accipiter gentilis	G	G-	Der Habicht brütet meist in Wäldern und Feldgehölzen, zur Jagd werden ausreichende Grünstrukturen für den Überraschungsjäger benötigt. Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Ein Vorkommen des Habichts im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Dryobates minor	G	U	Der Kleinspecht besiedelt Laubwälder oder parkartige Strukturen mit hohem Totholzanteil. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Cuculus canorus	U-	U-	In der Stadt kommt der Kuckuck in größeren Parks vor. Wirtsvögel des Brutschmarotzers sind je nach Gebiet Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. (LANUV 2019) Einige ubiquitäre Wirtsvögel finden in dem Brombeergebüsch im Untersuchungsgebiet geeignete Brutplätze. Allerdings fehlen für eine Eignung für den Kuckuck genügend Bäume und Strauchstrukturen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Delichon urbica	U	U	Die Art benötigt insektenreiche, offene Flächen mit feuchten Stellen. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat ungeeignet. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U-	U	Die Art benötigt insektenreiche, offene Flächen mit feuchten Stellen. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat ungeeignet. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.



Rebhuhn	Perdix perdix	S	S	Rebhühner besiedeln offene Grünländer und Felder mit ganzjährig reichem Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für das Rebhuhn ungeeignet. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Schleiereule	Tyto alba	G	G	Die Art brütet in Gebäuden und jagt über Wiesen und Ackerflächen in der Umgebung. Brutplätze können in der leerstehenden Lagerhalle im Untersuchungsgebiet liegen, so dass durch eine Bebauung potentielle Niststandorte verloren gehen.	Verlust eines potentieller Niststandortes
Sperber	Accipiter nisus	G	G	Die Art brütet vor allem in dichten Nadelholzbeständen. Für die Jagd werden deckungsreiche Flächen benötigt. Ein Vorkommen des Sperbers als Nahrungsgast ist in einem 300 m Radius um das Untersuchungsgebiet bekannt. Aufgrund fehlender Deckung und unzureichender Strukturen für Wirtstiere ist das Untersuchungsgebiet für den Sperber ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Star	Sturnus vulgaris	unbek.	unbek.	Die Art brütet in Baumhöhlen oder Gebäudespalten im Umfeld bodenfeuchter Weiden, die für die Nahrungssuche benötigt werden. Das Untersuchungsgebiet ist für den Star ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Steinkauz	Athene noctua	S	G-	Der Steinkauz besiedelt Grünland mit Obst- oder Kopfbäumen, in deren Höhlen er seine Nester anlegt. Das Untersuchungsgebiet ist für den Steinkauz ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	G	Der Turmfalke brütet zum Beispiel in alten Nestern anderer Arten (Tauben, Krähen, etc.) oder auf Vorsprüngen an Gebäuden. Im Vorhabenbereich sind für den Turmfalken keine geeigneten Brutplätze vorhanden. Die Brachfläche im Untersuchungsgebiet weist einen hohen Versiegelungsgrad auf und ist somit für den Mäusejäger ungeeignet. Die Gärten im Untersuchungsgebiet sind für die Jagd zu eng. Ein Vor-	Keine Konflikte zu erwarten



Waldkauz	Strix aluco	G	G	kommen der Art kann ausgeschlossen werden. Der Waldkauz benötigt lückigen Altholzbestand mit Höhlenangebot. Keine Konflikte zu erwarten werden auch Altholzbestände in Städten besiedelt. Geeignete Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule	Asio otus	U	U	Die Waldohreule benötigt für die Jagd offene Acker oder Grünlandflächen mit einem großen Vorkommen von Kleinsäugetieren, vor allem Feldmäuse. Das Untersuchungsgebiet weist für die Waldohreule keine ausreichenden Strukturen auf. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	unbek.	unbek.	Der Kleine Wasserfrosch benötigt warme, teilweise flache und vegetationsreiche Gewässer (Fortpflanzungsgewässer und Sommerhabitat), eingebettet in Grünland (Landlebensraum) in der Nähe von Wald (Winterquartier). Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf und ist als Habitat ungeeignet. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte	Bufo calamita	U	U	Die Kreuzkröte besiedelt meist vegetationslose Kleinstgewässer mit einer Tiefe von rund 30 cm, in vegetationsarmer Umgebung. Sie benötigt zudem grabbares Substrat und ein trockenes, warmes Mikroklima. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.
Reptilien				
Zauneidechse	Lacerta agilis	G	G	Die Art benötigt warme, Lebensräume mit vegetationslosen, sonnenexponierten Stellen zur Thermoregulation. Geeignete Strukturen liegen im Vorhabenbereich entlang des Brombeergebüschs oder im Osten im Bereich der verbuschenden Brachfläche. Mit den Bahngleisen



Anhang II

Tabelle 3: Zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannte, ubiquitäre Vogelarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	B	BV	NG	G/Z	Bemerkung	Konflikt
Amsel	Turdus merula		X			Die Art bevorzugt als Nahrung Regenwürmer, die auf ausreichend feuchten Flächen (Verfügbarkeit der Würmer) gesucht werden. Das Untersuchungsgebiet mit seinen weitgehend versiegelten Flächen ist für die Nahrungssuche nicht geeignet. Im Umfeld finden sich mit dem Gehölz entlang der Bahnstrecke und den Gärten geeignete Nahrungshabitats im Umfeld des Vorhabens. Bei der Brutplatzwahl ist die Amsel nicht wählerisch. Die Brombeergebüsche im Untersuchungsgebiet können für die Brut genutzt werden.	Verlust von potentiellen Brutquartieren
Blaumeise	Cyanistes caeruleus		X			Blaumeisen suchen ihre Nahrung (Insekten) vorwiegend an Bäumen, ihre Nester legen sie in Baumhöhlen an. Die Bäume im Umfeld des Vorhabens können zur Nahrungssuche und als Nistplatz dienen, auch die Nistkästen in den Gärten des Untersuchungsgebietes können Nistplätze sein. Die benötigten Strukturen bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten.	Keine Konflikte zu erwarten
Buntspecht	Dendrocopos major					Die Art sucht ihre Nahrung überwiegend an Bäumen, im Winter auch in Moospolstern auf dem Boden. Im Untersuchungsgebiet ist ein Baum mit Totholzanteil vorhanden, der für die Nahrungssuche genutzt werden kann. Im Umfeld des Vorhabens sind im Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke weitere geeignete Nahrungshabitats vorhanden. Für die Brut ist das Untersuchungsgebiet nicht ge-	Verlust eines Teilnahrungshabitats



					eignet.	
Elster	Pica pica				Die Art brütet in vielfältigen Lebensräumen, bis zur Innenstadtlage in Bäumen, bevorzugt in rund 10 m Höhe. Die Bäume im Norden des Untersuchungsgebiets können für die Anlage von Nestern geeignet sein, Nester wurden während der Begehung jedoch nicht nachgewiesen. Die Bäume bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Aufgrund der Eignung des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat für einige Vogelarten ist es für den Nesträuber möglicher Teil des Nahrungshabitats.	Verlust eines Teilnahrungshabitats
Grünfink	Carduelis chloris		X		Die Gärten und Gebüsche im Untersuchungsgebiet können von der Samen und Knospen fressenden Art als Teil des Nahrungshabitats genutzt werden. Der Grünfink legt seine Nester in unterschiedlichen Grünstrukturen und Bäumen, gerne in mindestens 2 m Höhe an. Die Gebüsche im Untersuchungsgebiet können für die Anlage von Nestern genutzt werden. Diese gehen mit dem Vorhaben teilweise verloren.	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust potentieller Niststandorte
Heckenbraunelle	Prunella modularis		X		Heckenbraunellen suchen ihre Nahrung (Insekten und Samen) direkt auf dem Boden in lückiger Krautschicht. Die Gärten im Untersuchungsgebiet können für die Nahrungssuche genutzt werden. Die Brombeergebüsche stellen für die Art geeignete Niststandorte dar.	Verlust potentieller Niststandorte
Kohlmeise	Parus major		X		Kohlmeisen suchen ihre Nahrung (Insekten) an Bäumen und auf dem Boden, ihre Nester legen sie in Baumhöhlen an. Die Bäume im Umfeld des Vorhabens und die Gärten können zur Nahrungssuche und als Nistplatz dienen, auch die Nistkästen in den Gärten des Untersuchungsgebietes können Nistplätze sein. Die benötigten Struk-	Keine Konflikte zu erwarten



						turen bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten.	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla					Die Art benötigt für die Brut eine dichte Strauchschicht, so dass die Brombeergebüsche im Vorhabenbereich geeignete Niststandorte darstellen. Auch für die Nahrungssuche sind diese Gebüsch für die Mönchsgrasmücke, die Insekten und Spinnen jagt, geeignet. Weitere geeignete Nahrungshabitate befinden sich mit den Gärten und dem Gehölz entlang der Bahnstrecke in direkter Umgebung des Vorhabens.	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust potentieller Niststandorte
Rabenkrähe	Corvus corone		X	X		Die Bäume des Untersuchungsgebietes können von der Art für die Anlage von Nestern genutzt werden, Auch als Teil des Nahrungshabitats ist das Untersuchungsgebiet für den Allesfresser geeignet.	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust potentieller Niststandorte
Ringeltaube	Columba palumbus	X				Für die Ringeltaube, die vor allem Getreide und Pflanzenteile frisst, ist das Untersuchungsgebiet, in dem Brombeergebüsch einen Großteil der vorhandenen Grünstrukturen ausmacht, nur wenig geeignet. Nester können in den Bäumen des Untersuchungsgebietes und im Umfeld liegen. Während der Begehung wurden keine Nester der Art nachgewiesen.	Verlust potentieller Niststandorte
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		X			Die Art sucht Insekten und Schnecken, vorwiegend auf dem Boden, auch Früchte werden im Herbst gesucht. Brombeergebüsch gehören zu den bevorzugten Neststandorten der Art. Somit ist das Untersuchungsgebiet für das Rotkehlchen als Nahrungshabitat und Niststandort gut geeignet.	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust potentieller Niststandorte
Stieglitz	Carduelis carduelis					Die Art legt ihre Nester in Bäumen an, die in der Umgebung des Vorhabens im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Als Nahrung	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust



					werden vor allem Samen von Bäumen und Kräutern genutzt. Das Untersuchungsgebiet weist, aufgrund des eingeschränkten Samenangebots (überwiegend Brombeere), nur eine geringe Eignung als Teil des Nahrungshabitats auf.	potentieller Niststandorte
Straßentaube	Columba livia f. domestica				Die leerstehende Lagerhalle kann von der Straßentaube zur Brut genutzt werden, in der Umgebung des Untersuchungsgebietes kann der Allesfresser zudem Nahrung in Form von Müll finden. Das Untersuchungsgebiet selber ist als Nahrungshabitat eher nicht geeignet.	Verlust potentieller Niststandorte
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		X		Brombeergebüsche sind bevorzugter Niststandort des Zaunkönigs. Somit ist das Untersuchungsgebiet für die Art als Bruthabitat gut geeignet. Insekten und Spinnen können im Untersuchungsgebiet ebenfalls gejagt werden, sodass dieses für die Art auch als Teil des Nahrungshabitats geeignet ist.	Verlust eines Teilnahrungshabitats, Verlust potentieller Niststandorte

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, G/Z = Gast-/Zugvogel



Anhang III Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): JPM Immobilien Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen In der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbereich ist bereits heute weitgehend versiegelt. Ein zentral gelegener Gebäudekomplex soll abgerissen und durch fünf Mehrfamilienhäuser mit umliegender Grünfläche ersetzt werden.	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		



Abbildung 6: Blick in die leerstehende Lagerhalle

